



Anleitung

- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:
bis 31. Juli 2027
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:
bis 31. Dezember 2030

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:
bis 31. Dezember 2030

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

bis 31. Juli 2027

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:
bis 31. Dezember 2030

Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2026 kann aus technischen Gründen in den

Finanzämtern erst ab Mitte März 2027 beginnen.

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck Est 1 A** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck Est 1 A** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2025 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Einkommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Be-

reiche hervorgehoben und mit gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zu treffend übermittelt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein. Bitte beachten Sie bei Korrekturen Ihres Bruttoarbeitslohns die besonderen Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N. Den Hauptvordruck Est 1 A müssen Sie in jedem Fall abgeben.**

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
N	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung – vgl. Anlage N-Doppelte Haushaltsführung)	✓
KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen	✓
KAP-BET	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	
KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	✓
R	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus dem Inland	✓
R-AUS	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
R-AV / bAV	sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung	✓
L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	
FW	Förderung des Wohneigentums (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 10f EStG)	✓
SO	- private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe; Veräußerungen von Kryptowerten), - Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, - andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), - Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, - Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen; Leistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten) und - Abgeordnetenbezüge	✓
SO-BET	sonstige Einkünfte laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	

Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
Außergewöhnliche Belastungen	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen (z. B. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen)	✓
AV	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	✓
Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	✓
Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	✓
Kind	 steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder, Kinderzulage bei sog. Riester-Verträgen	✓
N-Doppelte Haushaltsführung	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	✓
Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	✓
Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	✓
Vorsorgeaufwand	 die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	✓

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte	✓
N-AUS	ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	✓
WA-ESt	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	✓

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
Sonstiges	sonstige Angaben und Anträge (z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage)	✓
Mobilitätsprämie	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmetho-

de bis zu 2 Wochen dauern kann.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Digitale Belege können Sie auch direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

**Elektronische
Übermittlung der
Einkommen-
steuererklärung**



Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 35 und 36 des Hauptvordrucks ESt 1 A in dieser Anleitung sowie zu Zeile 24 der Anleitung zur Anlage N, z. B. Kurzarbeitergeld);
- wenn die Erstattung von Beiträgen zu Basis-Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen mehr als 410 € beträgt und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn 13.614 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 25.998 € übersteigt;
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder

bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist;

- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13.614 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 25.998 € übersteigt;
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuer-

**Pflicht zur
Abgabe der
Einkommen-
steuererklärung**

Neu!

abzug unterlegen haben.
Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeit-

raums ein verbleibender Verlustvortrag und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG festgestellt worden ist.

Antrag auf Einkommensteuer- veranlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist (z. B. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;
- wenn Sie oder die mit Ihnen verheiratete oder ver-

partnerte Person im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 12 bis 18 der Anleitung zur Anlage WA-ESt);

- wenn Sie Entschädigungen (z. B. Abfindungen) oder Arbeitslohn für mehrere Jahre bezogen haben.

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Fest- setzung der Arbeitnehmer- Sparzulage

Den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage müssen Sie grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 34. Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Haben Sie es in den Vorjahren versäumt, den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei Ihrem Finanzamt zu stellen, können Sie dies noch innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Sparjahres nachholen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapital- erträge

Sie sind kirchensteuerpflichtig und auf Ihre Kapitalerträge wurde keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk)?

Dann sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der

Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

Neu!

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 12.348 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 24.696 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur Entfernungspauschale von 0,38 € eine Mobili-

tätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 3 des **Hauptvordrucks Est 1 A** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

Steuerzahlungen

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben. Halten Sie bitte Mittel für diese

Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen.

Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet oder verpartnert, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet oder verpartnert und lebten

bereits vor dem 1. Januar 2026 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;

- sind Sie verheiratet oder verpartnert, lebten jedoch im Jahr 2026 erstmals von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Zuständiges
Finanzamt



Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2026 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2026 läuft bis zum 31. Juli 2027. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2026 / 2027. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls

erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2026, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** 2026 und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie** 2026 müssen bis zum 31. Dezember 2030 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie bitte nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.

Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.

Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu

den Hinweis in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und ggf. in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die
Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (z. B. **Anlage AUS, Anlage N-AUS** oder **Anlage KAP**) oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie digitale Belege direkt

mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Beleg-
vorhaltepflcht



Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht, die diese Person in der Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung – AO) hinterlegt. Die **Vollmacht** wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt. Weitere Angaben in Ihrer Steuererklärung sind dann nicht erforderlich.

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht. Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss sich als Vollmachtnehmer über Mein ELSTER (www.elster.de) oder über Software anderer Anbieter registrieren. Danach erhalten Sie als Vollmachtgeber einen Code zur Freischaltung der Vollmacht per Post. Diesen Code müssen Sie der bevollmächtigten Person zur Verfügung stellen, damit diese die Vollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten kann.

Sollte Ihnen eine Vollmachtserteilung über Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter nicht möglich sein, können Sie eine Vollmacht in Papierform er-

Empfang Ihres
Steuerbescheids



teilen. Möchten Sie die Vollmacht zusammen mit Ihrer Steuererklärung einreichen, dann tragen Sie bitte in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein

und fügen Sie diese Vollmacht Ihrer Steuererklärung bei.

Wirtschafts-Identifikationsnummer



Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G, Anlage L, Anlage S, Anlage SO, Anlage V, Anlage V-Sonstige, Anlage Zinsschranke, Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Sie haben im Jahr 2026 Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen erzielt, die Sie bereits vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder in Betrieb genommen haben?

Dann sind diese steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in

- Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) beträgt und / oder
- sonstigen Gebäuden vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt.

Sie haben Ihre Photovoltaikanlagen erst nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft oder in Betrieb genommen oder Sie haben Ihre Photovoltaikanlagen nach dem 31. Dezember 2024 erweitert?

Dann sind die Einnahmen und / oder Privatentnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen steuerfrei, wenn die Anlagen auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhanden sind und die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt.

Die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister darf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro steuerpflichtiger Person oder Mitunternehmerschaft betragen.

Beschränkt sich Ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Betrieb steuerfreier Photovoltaikanlagen?

Dann müssen Sie für diese keinen Gewinn ermitteln und keine Gewinnermittlung sowie keine **Anlage G** bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2023, BStBl I Seite 1494.

Hauptvordruck ESt 1 A

Hauptvordruck ESt 1 A		— Eingangsstempel —	
1	☒ Einkommensteuererklärung	☒ Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	
2	☒ Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	☒ Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	☒ Festsetzung der Mobilitätsprämie		
4	Steuernummer	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0	
5	An das Finanzamt	KÖLN - OST	Daten für die mit ☉ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden, – Bitte Anleitung beachten, –
6	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden. Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.			
Allgemeine Angaben			
7	Steuerpflichtige Person	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nummer	
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG) – Bitte Anleitung beachten.			
8	Identifikationsnummer	5 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1	Geburtsdatum
9	Name	MUSTER	im Sterbefall: Sterbedatum
10	Vorname	HERIBERT	T T M M J J J J
11	Titel, akademischer Grad		Religionsschlüssel:
12	Ausübter Beruf	METALLBAUER	Evangelisch = EV
13	Straße (derzeitige Adresse)	REMSCHIEDER STR.	Römisch-Katholisch = RK
14	Hausnummer	5	nicht kirchensteuerpflichtig = VD
15	Postleitzahl (Inland)	5 1 1 0 3	Weitere siehe Anleitung
16	Wohnort	KÖLN	Religion am 31.12.2026
17	Staat (falls Anschrift im Ausland)		1 = Austritt
18	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	1 2 0 1 1 9 9 5	2 = Wechsel
19	Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern: Veranlagungsart		3 = Eintritt
20	☒ Zusammenveranlagung	☐ Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	☐ Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
21	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)		
22	Identifikationsnummer	6 3 4 5 6 7 8 9 0 1 2	Geburtsdatum
23	Name	MUSTER	im Sterbefall: Sterbedatum
24	Vorname	HANNELORE	T T M M J J J J
25	Titel, akademischer Grad		Religionsschlüssel:
26	Ausübter Beruf	PFLEGEKRAFT	Evangelisch = EV
27			Römisch-Katholisch = RK
28			nicht kirchensteuerpflichtig = VD
29			Weitere siehe Anleitung
30			Religion am 31.12.2026
31			1 = Austritt
32			2 = Wechsel
33			3 = Eintritt

Beispiel

Die Eheleute Muster geben für das Jahr 2026 eine Einkommensteuererklärung ab und möchten die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie kreuzen hierzu beide Kästchen in Zeile 1 an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebene Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18. Oktober 1969 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12. Januar 1995 geheiratet. Frau Muster ist am 17. Dezember 1974 geboren. Sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

Welche Einkünfte hatten die Eheleute Muster?

Sie haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Für ihre Ersparnisse haben sie 503 € Zinsen erhalten. Weitere Kapitalerträge haben sie nicht erzielt. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben. Außerdem vermieten sie zwei Eigentumswohnungen in Köln (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage V).

Tragen Sie bitte Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geben Sie bitte im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 8 bis 17 als Person A die Person an,

- die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens;
- bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Bei Ehen, in denen eine oder beide Personen den Geschlechtseintrag „divers“ führen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte als Religionsschlüssel „VD“ ein. Weitere

Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Maßgebend für Ihre Eintragung in Zeile 11 und / oder 23 ist der Religionsschlüssel am 31. Dezember 2026. Hat sich Ihre Religionszugehörigkeit im Jahr 2026 durch Austritt, Wechsel oder Eintritt geändert, dann machen Sie bitte in den Zeilen 12 und / oder 24 entsprechende Angaben.

Machen Sie bitte die notwendigen Angaben für beide Personen, auch wenn eine davon keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von verheirateten oder verpartnerten Personen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 19.

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS

Zeile 7 bis 33 Allgemeine Angaben

Religion	Schlüssel
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

**Zeile 8 und /
oder 20
Sterbefall**

Sie geben die Einkommensteuererklärung für eine verstorbene Person ab?
Dann tragen Sie bitte in den Zeilen 8 und / oder 20 das Sterbedatum der verstorbenen Person ein. Zusätzlich reichen Sie bitte eine Aufstellung der Erben

und / oder – soweit vorhanden – eine Kopie des Erbscheins zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ein und tragen Sie in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

Zeile 18

Angaben in Zeile 18 sind erforderlich,

- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind. Dann tragen Sie bitte das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Feld „Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem“ ein.
- wenn die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person verstorben ist. Dann tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.
- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind und von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person dauernd getrennt leben. Dann tragen Sie

bitte das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein. Leben Sie nur vorübergehend nicht zusammen, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, liegt keine dauernde Trennung vor.

- wenn Ihre Ehe geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dann tragen Sie bitte das Datum der Ehescheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Feld „Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem“ sowie das Datum der Trennung im Feld „Dauernd getrennt lebend (Tag der Trennung)“ ein.

**Zeile 19
Veranlagungsart**

Sie haben im Jahr 2026 mit der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person im Inland zusammengelebt?
Dann können Sie zwischen einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und einer Zusammenveranlagung wählen. Sie werden zusammen veranlagt, wenn Sie beide die Zusammenveranlagung wählen. Sie werden einzeln veranlagt, wenn eine oder einer von Ihnen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jede oder jeder von Ihnen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben. Bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Aufwendungen an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben, wie z. B.

- Sonderausgaben (**Anlage Sonderausgaben** und / oder **Anlage Vorsorgeaufwand**),
- außergewöhnliche Belastungen (**Anlage Außergewöhnliche Belastungen**),
- Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäfti-

gungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (**Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**) und

- Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (**Anlage Energetische Maßnahmen**).

Sie haben die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt?
Dann geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 21 der **Anlage Sonstiges**. Beachten Sie bitte, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können und nicht die Aufwendungen selbst.
Sie haben keine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart abgegeben?
Dann unterstellt Ihr Finanzamt, dass Sie die Zusammenveranlagung wählen. Diese Veranlagungsart ist im Regelfall die günstigere Variante.

Der Zahlungsverkehr mit Ihrem Finanzamt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin und / oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Ländern außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich

der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich, über Mein ELSTER (www.elster.de) oder Software anderer Anbieter mit.

**Zeile 30 bis 33
Bankverbindung**



Für Zahlungen besteht die Möglichkeit, ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten,

können Sie den erforderlichen amtlichen Vordruck zur Abtretung unter www.formulare-bfinv.de abrufen. Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.



Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?

Dann tragen Sie hier bitte eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Ar-

beitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen bei einzeln veranlagten Personen 40.000 € und bei zusammen veranlagten Personen insgesamt 80.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

**Zeile 34
Arbeitnehmer-Sparzulage**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage		15				
34	Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Person A</th> <th>Ehefrau / Person B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17 1 1 = Ja</td> <td>18 1 1 = Ja</td> </tr> </tbody> </table>	Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Person A	Ehefrau / Person B	17 1 1 = Ja	18 1 1 = Ja
Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Person A	Ehefrau / Person B					
17 1 1 = Ja	18 1 1 = Ja					

Beispiel

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte.

Einkommensersatzleistungen sind z. B.:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),
- Arbeitslosengeld (ohne Bürgergeld / Grundsicherungsgeld), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem SGB XIV,
- Krankengeld der Soldatenentschädigung oder Übergangsgeld nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unter-

haltssicherungsgesetz,

- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und Braunkohle Tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Die mit  gekennzeichnete Zeile müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht zutreffend übermittelt hat. In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b eine „1“ ein. Dies gilt auch, wenn Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektro-

**Zeile 35 und 36
Einkommensersatzleistungen**

Neu!

Zeile 35



nisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen).
Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus

einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie in Zeile 36 ein.

Zeile 37b

Neu!

Hier ist eine „1“ nur einzutragen, wenn Sie bewusst von den durch die mitteilungspflichtigen Stellen an Ihr Finanzamt elektronisch übermittelten Daten (sog. eDa-

ten) abweichen möchten. Die zutreffenden Werte erklären Sie bitte in den mit  gekennzeichneten Zeilen.

Zeile 38

Unterschrift

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie im Jahr 2026 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch diese Person unterschreiben, selbst dann,

wenn sie keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jede Person nur ihre Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Ländergruppen-einteilung

Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Aus-

land, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),

- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 EStG, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Länder-gruppe	Land
12.348 €	624 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Saudi-Arabien; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Turks- und Caicos-Inseln; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich; Zypern
9.261 €	468 €	2	Amerikanisch-Samoa; Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Guyana; Kroatien; Kuba; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Rumänien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Ungarn; Uruguay
6.174 €	312 €	3	Albanien; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Irak; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Tonga; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Neu!

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Länder- gruppe	Land
3.087 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen;ambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
AO	Abgabenordnung	ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AStG	Außensteuergesetz	ESTG	Einkommensteuergesetz
ATE	Auslandstätigkeitserlass	ESTR	Einkommensteuer-Richtlinie
AusInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	FZulG	Forschungszulagengesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	Baugesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	Investmentsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	SGB	Sozialgesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	StAbwG	Steueroasenabwehrsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen